



SATZUNG

des

VfB Zöblitz e.V.

Kontaktdaten:

Sorgauer Str. 31

09496 Zöblitz

Tel. 0174-8338432

E-Mail: vorstand-vfb@web.de

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen VfB (Verein für Bewegungsspiele) Zöblitz e.V. und hat seinen Sitz in Zöblitz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Der Verein trägt zur Förderung von Körperkultur und Sport bei und nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von ihrer Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung. Der Verein organisiert den Sport für seine Mitglieder sowie für die Bevölkerung im Territorium. Er will der Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit aller Bürger dienen. Er trägt bei zur Förderung sportlicher Talente.
- (2) Zusammenschluss und Tätigkeit der Mitglieder sind nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet. Der Verein trägt gemeinnützigen Charakter. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, können jedoch Aufwandsentschädigungen (Fahrtkosten, Übungsleiterentschädigungen, Ehrenamtszuschüsse, Sonstiges) erhalten, sofern der Vorstand dies unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließt.
Dies gilt auch für Wahlämter.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlage

- (1) Der Verein ist eine rechtsfähige eingetragene Vereinigung im Vereinsregister. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorstand, zwei Stellvertretern und dem Finanzverantwortlichen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.
- (3) Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür sind:
 - die Satzung
 - der jährliche Finanzplan
 - andere Ordnungen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 1. erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 2. Kindern u. Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- (2) Dem Verein kann jede natürliche Person gemäß § 2 der Satzung als Mitglied angehören.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Diese entscheidet vereinsintern endgültig über den Antrag.
Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und eine Satzung.
- (4) Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) freiwilligen Austritt (erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand). Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Wochen erklärt werden. Der Austritt wird erst mit Rückgabe der Mitgliedskarte wirksam.
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen sechs Monate im Rückstand ist
 - b) bei groben Verstößen gegen die Vereins- oder die Verbandssatzung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens sowie durch unehrenhafte Äußerungen oder Handlungen
 - d) bei Verstößen gegen Anordnungen weisungsberechtigter Personen oder von VorstandsmitgliedernVor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
Die endgültige Entscheidung des Vorstandes kann mündlich mitgeteilt werden.
Gegen den Ausschluss besteht nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Wahrnehmung ihrer sportlichen Interessen durch den Verein zu verlangen und die bestehenden Einrichtungen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zu benutzen sowie an den Veranstaltungen und Wettkämpfen des Vereins bei entsprechenden persönlichen Voraussetzungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, an der Erfüllung der Vereinsaufgaben aktiv mitzuwirken, das Ansehen des Vereins zu wahren sowie Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- (3) Bei Verstößen gegen die Vereinsinteressen können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
- (4) Dem betreffenden Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidungen der Maßregelung binnen 2 Wochen den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beschwerdeausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Finanzverantwortlichen
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Beschwerdeausschusses
 - c) Die mögliche Neufestlegung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Anträge zu Satzungsänderungen und Berufungsverfahren
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann kurzfristig mit schriftlicher Tagesordnung einberufen werden, wenn:
 - a) der Vorstand dies beschließt
 - b) 20 % der erwachsenen Mitglieder dies schriftlich beantragen
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei der Abstimmung zu Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der in offener Abstimmung abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl des Vorstandes und des Beschwerdeausschusses erfolgen in der Regel durch offene Abstimmung. Ein Mitglied des Vorstandes und des Beschwerdeausschusses gilt als gewählt, wenn es 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden für sich verbuchen kann.

Zur konstituierenden Tagung des Vorstandes sowie des Beschwerdeausschusses werden deren Vorsitzende durch Abstimmung gewählt und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied ab vollendetem 14. Lebensjahr kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes eingegangen sein.

- (6) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (7) Für den Vorstand und den Beschwerdeausschuss ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.
- (8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Neu aufgenommene Punkte sind besonders zu kennzeichnen.
Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (9) Die Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung in angemessener Frist durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Marienberg eingeladen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern
 - c) dem Finanzverantwortlichen
- (2) Dem Vorstand können bis zu zehn weitere Personen angehören.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens achtmal jährlich zu festgelegten Terminen zusammen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die seines Vertreters.
Der Vorstand ist mit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
- (5) Bei Notwendigkeit können auch während der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung in einer Zwischenverfügung (Zeitspanne von Anmeldung bis Eintragung) beanstandet und eine Änderung notwendig ist damit der Verein eingetragen werden kann.

§ 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 10 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus 3 erwachsenen Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Dieser wird für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Finanzierungsgrundsätze

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch einen Finanzplan geregelt, der vom Vorstand jährlich zu erlassen ist.
- (2) Der Verein finanziert sich durch:
 - a) Einnahmen, Spenden, Stiftungen
 - b) Einnahmen aus Sportveranstaltungen, Dienstleistungen
 - c) Zuwendung aus staatlichen, kommunalen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports.
- (3) Der Verein haftete gegenüber seinen Mitgliedern sowie Trainings- und Wettkampfpartnern nicht für die bei Veranstaltungen eingetretenen Unfälle, Diebstähle oder unvorhergesehenen Ereignisse auf den Trainings- und Wettkampflätzen.
In allen Fällen treten die dafür vorgesehenen aktuellen gesetzlichen Regelungen ein.

§ 12 Symbol des Vereins

Der Verein führt ein eigenes Symbol.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marienberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den Ortsteilen Zöblitz und Pobershau zu nutzen hat.
Für die Abwicklung des Auflösungsverfahrens sind zwei Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung einzusetzen.

§ 14 Inkrafttreten

Die am 23.02.2008 beschlossene Satzung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 09.03.2013 und 18.03.2017 geändert worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister bzw. am 01.07.2017 betreffs der Vereinsnamens in Kraft.

Beitragsordnung (seit 01.04.2013)

Erwachsene	60 €
Kinder und Jugendliche	30 €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Bemerkungen:

Jugendliche bezahlen im Kalenderjahr ihres 18. Geburtstages den ermäßigten Beitrag von 30 €

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Bankeinzug am 1.5. und 1.11. des Jahres (jeweils 50%) eingezogen.

Kosten, die durch nicht möglichen Bankeinzug entstehen (falsche Bankverbindung, fehlende Kontendeckung, ...) sind vom Vereinsmitglied bzw. dessen Erziehungsberechtigten zu tragen.

Bei Vorlage der Mitgliedskarte sind bei folgenden Firmen Nachlässe möglich:

<i>Sport-Ehnert</i>	<i>(Marienberg)</i>
<i>Sport 2000</i>	<i>(Marienberg und Olbernhau)</i>